

# Senftenberger Anzeiger

Nachrichtsblatt und Anzeiger für den Niederlausitzer Industriebezirk, insbesondere für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg  
Fernsprech-Anschlüsse: Senftenberg 493 und 510, Ruhland 207, Orttrand 48, Lautawerk 221



Tageszeitung für Stadt und Land  
Publikations-Organ für die Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden  
Geschäftsstelle: Senftenberg N.-L., Am Markt Nr. 11  
Druckerei: Laugkstraße Nr. 19

Verlag und Kollationsdruck von Gebrüder Grubanns Buchdrucker in Senftenberg, Ruhland und Orttrand - Mitglied des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger  
Redaktion: Senftenberg Laugkstraße 19 - Berliner Redaktion: Berlin SW 61, Bückerstraße 12 - Fernruf: Buerwald 5011

131. Nr. 1933

Donnerstag, den 8. Juni 1933

Anzeigenpreise: Die empfangene Nummer...  
Angebotener Raum 9 Pf., bei totalen Anzeigen 6 Pf., für amtliche Anzeigen 20 Pf., im Restamt 60 Pf., Stellungsliste 4 Pf., Anzeigen mit Kassenrechnung oder Kassenabnahme 20 Pf. mehr. Kleine Einzelanzeigen sind d. h. zu entrichten.

58. Jahrgang

Bei Wiederholungen von Anzeigen wird Rabatt gewährt, bei größeren und öfteren Aufträgen Grubanns Umfang nach feststehendem Tarif. Der Rabatt ist nur bei Vorzahlung innerhalb 10 Tagen gültig, bei späterer Zahlung und bei Anträgen erfolgt der Rabatt-Anspruch demnach. Für unentgeltlich geschickte Anzeigen, Rückträge durch Fernsprecher sowie Erscheinungen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Wägen wird keine Gewähr übernommen. Anzeigenentnahme bis 9 Uhr vormittags, für größere Anzeigen am Tage vorher. Anzeigen mit Kassenrechnung oder Kassenabnahme 20 Pf. mehr. Kleine Einzelanzeigen sind d. h. zu entrichten. Im Falle von doppelter Gewalt, Streit, Auslieferung, Betriebsstörung hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Vorausbezuges.

## Der Viermächtepakt angenommen.

### „Vertrag der Verständigung und Zusammenarbeit.“

Die Reichsregierung hat auf Grund von Beratungen, die am Dienstag und Mittwoch stattfanden, den deutschen Volkstagen in Rom beantragt, den Viermächtepakt in der letzten Debatte über den Mittelmeer-Frieden zu paraphrasieren. Die deutsche Zustimmung zum Viermächtepakt wurde in Rom um 6 Uhr abends Mussolini bekanntgegeben. Die Paraphrasierung des Vertrages, die darin besteht, daß die Unterzeichneten mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Vertrag unterzeichnen, ist wie aus Rom gemeldet wird, nach der Sitzung des italienischen Senats gestern abend 7.30 Uhr, durch die Volkstagen von Deutschland, England und Frankreich und durch den italienischen Regierungschef Mussolini im Palazzo Venezia vorgenommen worden.

Nach der Paraphrasierung muß der Vertrag durch die Parlamente oder nach den bestehenden Gesetzen durch die Regierungen ratifiziert werden, ehe er tatsächlich in Kraft getreten ist. Der Vertrag trägt den Titel: „Vertrag der Verständigung und Zusammenarbeit“ und hat folgenden von halbamtlichen M.B.-Nachrichtenbüro in der Nacht zum Donnerstag veröffentlichten Wortlaut:

„Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und der britischen überseeischen Gebiete, Kaiser von Indien, und Seine Majestät der König von Italien, im Bewußtsein der besonderen Verantwortung, die ihnen die Aufgabe ihrer jeweiligen Vertretung im Völkerbundstatut gegenüber dem Völkerbund selbst und seinen Mitgliedern auferlegt, und die sich aus ihrer gemeinsamen Unterzeichnung der Abmachungen von Locarno ergibt;

in der Überzeugung, daß der Zustand des Unbehagens, in dem sich die Welt befindet, nur durch eine Verstärkung ihrer Solidarität beseitigt werden kann, die geeignet ist, in Europa das Vertrauen auf den Frieden zu festigen;

getreu den Verpflichtungen, die sie durch die Völkerbundstatute, die Verträge von Locarno und den Briand-Kellogg-Pakt übernommen haben, und begünstigt durch die Erklärung über die Nichtanwendung von Gewalt, die als Grundgesetz in der in Genf am 11. Dezember 1932 von ihren Bevollmächtigten auf der Versammlung der Völkerbundstaaten unterzeichneten Erklärung verankert und am 2. März 1933 von der Politischen Kommission dieser Konferenz angenommen worden ist;

in dem Bestreben, allen Bestimmungen der Völkerbundstatute ihre volle Wirksamkeit zu verleihen unter Beachtung der Methoden und Verfahrensarten, die darin vorgesehen sind, und denen sie nicht zuwiderhandeln wollen;

unter Achtung der Rechte eines jeden Staates, über die nicht ohne Mitwirkung des Beteiligten verfügt werden kann;

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt... die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

#### Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich über alle Fragen, die sie angehen, ins Einvernehmen setzen. Sie verpflichten sich, alle Anstrengungen zu machen, um im Rahmen des Völkerbundes selbst und in Zusammenarbeit mit anderen Mächten zur Erhaltung des Friedens zur Anwendung zu bringen.

#### Artikel 2.

Zu Ansehung der Völkerbundstatute, insbesondere ihrer Artikel 10, 16 und 19, beschließen die Hohen vertragschließenden Teile unter sich und unter Vorbehalt der nur durch die ordentlichen Organe des Völkerbundes zu treffenden Entscheidungen alle

Vorschläge hinsichtlich der Methoden und Verfahrensarten zu prüfen, die geeignet sind, diesen Artikeln gehörige Wirksamkeit zu verleihen.

#### Artikel 3.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Anstrengungen zu machen, um den Erfolg der Abrüstungskonferenz sicherzustellen; sie behalten sich vor, falls Fragen, die sie besonders betreffen, bei Verhandlung der Konferenz offen gelassen sein sollten, deren Prüfung in Anwendung dieses Vertrages unter sich wieder aufzunehmen, um sicher zu stellen, daß sie auf geeigneten Wegen gelöst werden.

#### Artikel 4.

Die Hohen vertragschließenden Teile bestätigen ihre Absicht, sich im Hinblick auf eine im Rahmen des Völkerbundes anzustrebende Lösung über alle Fragen wirtschaftlicher Art ins Einvernehmen zu setzen, die für Europa, insbesondere für seinen wirtschaftlichen Wiederaufbau, von gemeinsamem Interesse sind.

#### Artikel 5.

Dieser Vertrag wird für eine Dauer von zehn Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten an, abgeschlossen.

Wenn keine der Hohen vertragschließenden Teile den anderen vor Ablauf des achten Jahres seine Absicht mitteilt, den Vertrag zu beenden, gilt er als erneuert und bleibt ohne zeitliche Befristung in Kraft, wobei jeder der Hohen vertragschließenden Teile die Befugnis hat, den Vertrag durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Jahren abzugebenden Erklärung zu beenden.

#### Artikel 6.

Dieser Vertrag, der in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache abgefaßt ist, wobei im Falle von Abweichungen der französische Wort-

laut maßgebend ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Rom niedergelegt werden. Die königliche italienische Regierung wird jedem der Hohen vertragschließenden Teile eine beglaubigte Abschrift der Protokolle über die Niederlegung überreichen.

### Frankreichs Schuld an der Vertwässerung.

Die Bedeutung des Paktes für Deutschland

In Berlin versteht man sich nicht, daß der jetzt vorliegende Viermächtepakt im Vergleich zu dem ursprünglichen Gedanken Mussolinis eine wesentliche Verwässerung bedeutet und nicht so ansagenfallig ist, wie man dies vor allem im europäischen Gesamtinteresse und im Interesse der Weltpolitik hätte wünschen müssen. Wenn es anders gekommen ist, als ursprünglich gedacht, so lag dies an den bekannten Widerständen insbesondere Frankreichs.

Inzwischen wird an zuständiger Berliner Stelle auf die Bedeutung der Tatsache verwiesen, daß überhaupt in einer kritischen Zeit wie dieser ein Staatsvertrag dieser Art hat abgeschlossen werden können. Entscheidend ist aber doch, daß in diesem Pakt erstmalig, im Gegensatz zu sämtlichen übrigen bisher geschlossenen Pakt und Verträgen, ein Moment der Bewegung und die Aussicht und

Rücksicht auf künftige Entwicklungen ausdrücklich aufgenommen

wird. Im einzelnen wird von deutscher Seite u. a. folgendes hervorgehoben: Artikel 1 hebt klar die Führung der vier europäischen Großmächte für die Zusammenarbeit und die Erhaltung des Friedens heraus, wenn auch die Formulierung dieser Tatsache auf den bestehenden Völkerbund Rücksicht nimmt.

Artikel 2 ist insofern bedeutsam, als erstmalig Artikel 19 Möglichkeiten der Revision von allen Vertragsschließenden noch einmal ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt ist. Alle bisherigen Versuche dieser Art, von welcher Seite auch immer, sind bekanntlich seit dem Bestehen der Völkerbundstatuten bisher an dem Widerstande Frankreichs gescheitert.

Der Hauptkampf ging vor allem in den letzten vier Wochen um Artikel 3, der die Frage der

## Neuordnung der Wohlfahrtspflege.

Ein Erlass des Ministerpräsidenten Göring.

Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, hat der preussische Ministerpräsident und Minister des Innern, Göring, in einem Rundschreiben grundsätzliche Richtlinien aufgestellt, nach denen alle Behörden der Staats- und Selbstverwaltung die Neugestaltung der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege beschleunigt in Angriff nehmen und durchführen sollen. Es heißt darin u. a.:

Das Streben der Vergangenheit, die Aufgaben der Volkswohlfahrt grundsätzlich durch öffentliche Stellen und Einrichtungen zu erfüllen, hat sich als verhängnisvoller Fehlschlag erwiesen. Zugleich wurde die Wohlfahrtspflege politisiert und bürokratisiert und so dem Herzen des Volkes entfremdet.

Dabei kann gerade in der Wohlfahrtspflege wirksame Hilfe

am besten von Mensch zu Mensch

geleistet werden. Die Heranziehung aller nationalen und religiösen Persönlichkeiten zur tätigen Hilfe und Opferbereitschaft für die Volksgemeinschaft muß Ziel der Volkswohlfahrt im neuen Staat sein. Vor allem sind nach ihrer besonderen Eignung zu pflegerischer und erzieherischer Tätigkeit die Frauen befähigt und berufen, sich freiwillig in den Dienst der Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt zu stellen.

Es wird daher Aufgabe der vom nationalen und christlichen Geist getragenen Selbstverwaltung sein, die Fehler der vergangenen Jahre durch weitgehende Heranziehung der freien Volkswohlfahrtspflege auszugleichen. Insbesondere wird die Heimfürsorge an Alten, Kranken und Gefährdeten, die nachgehende erzieherische und fürsorgereiche Betreuung von Kindern und Jugendlichen als Pflegeeltern, Mänteln oder Schutzbehörden, in Kinderheimen und -Horten, in Heimen und Erziehungsanstalten in allerweitem Umfang durch die freie Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungen an

erfolgen haben. Dies entspricht auch am meisten den Wünschen der zu Betreuenden.

Die Leistung von Zuschüssen an Vereine, die Zahlung von Vorkassegeldern, die Hilfe bei Schulung geeigneter freier Kräfte und die richtige Organisation der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wird den Wohlfahrts- und Jugendämtern benachteiligten Einflüssen zu sichern, die Gemeinden und Gemeindeverbände, auch unter Beibehaltung der unentgeltlichen amtlichen Fürsorgekräfte, finanziell entlasten und die freie Wohlfahrtspflege zur vollen Auswirkung ihrer wertvollen Kräfte kommen lassen.

Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, sind den Polizeibehörden in einem Rundschreiben des preussischen Ministers des Innern Anweisungen zur

Bekämpfung des öffentlichen Bettelns

zugegangen, das eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Als Betteln ist dabei auch das Anbieten von minderwertigen Leistungen oder Waren anzusehen, sofern damit augenscheinlich die Erlangung von Almosen bezweckt wird.

Werden Personen angetroffen, die ohne die vorgeschriebene Genehmigung Straßenhandel treiben oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Schaustellungen oder dergleichen veranstalten, so ist gegen diese ebenso

unumstößlich einzuschreiten

wie gegen die Bettler. Mit Rücksicht darauf, daß die Bettler zum größten Teil aus wirtschaftlicher Not gequält sind, ist dem Publikum durch geeignete Hinweise in der Presse nahezu legen, die Bettler, die bisher den Bettlern verabreicht sind, Organisationen der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege zu überweisen, damit diese mehr als bisher in die Lage versetzt werden, in Fällen unverschuldeter Notlage helfend einzugreifen

## Der erste deutsche Postflug über den Südatlantik.

Mit Zwischenlandung auf der „Westfalen“.

Bei dem von den Deutschen Luftfahrtunternehmen praktisierten Versuch für den Beginn einer Luftpostverbindung nach Südamerika hat das Dornier-Wal-Flugzeug D 2069 „Wolfsur“ zum ersten Male den Südatlantik überquert. Der Atlantikflug wurde in der vorgeschriebenen Weise in zwei Etappen mit einer Zwischenlandung auf dem bei der Deutschen Westf. gestarteten und als Flugstützpunkt im Südatlantik festgelegten Dampfer „Westfalen“ durchgeführt. Der Start von Bord der „Westfalen“ erfolgte mittels der neuen Großschleuderanlage.

Reichsflugfahrtminister Göring hat der Deutschen Luftfahrt dazu einen Glückwunsch übermittelt.